

Polizei Berlin

Justizariat



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Aiko Kempen
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

PPr Just 43 RÖ - IFG 37.23

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 [REDACTED]
Zentrale +49 30 [REDACTED]

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 15. März 2023

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Weisungen etc. zu Menschen in psych. Ausnahmesituationen (#271560)

Ihre E-Mail vom 27. Februar 2023 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von Vorgaben, Weisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen und vergleichbare Dokumente im Zusammenhang mit:

- Umgang von Polizeibeamten mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen und/oder auffälligen Verhaltensweisen
- Umgang von Polizeibeamten mit suizidgefährdeten Menschen Umgang mit suizidgefährdeten Menschen und/oder Menschen in akuten Suizidlagen

Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 29. März 2023. Eine Stellungnahme erbitte ich ggf. an das oben aufgeführte E-Mail Postfach.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihrer Anfrage liegt hier die Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen vor. Diese regelt das Verfahren im Rahmen der vorläufigen behördlichen Unterbringung durch die Polizei gemäß § 23 Abs. II Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Ich weise darauf hin, dass die Geschäftsanweisung mit Ablauf des 14. Mai 2012 außer Kraft getreten ist; ergänzende Formelle Nachrichten im Sachzusammenhang sind Bestandteil dieser Geschäftsanweisung, sodass die GA weiterhin Anwendung findet. Das gültige Vorschriftenwesen wird zur Thematik aktuell überarbeitet, um u.a. das Vorschriftenystem an die aktuelle

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut:

IBAN:

Postbank Berlin DE12100100100000137106

BIC:

PBNKDEFF



Seite 1

Rechtslage und Erkenntnissen zur Thematik anzupassen. Die Geschäftsanweisung umfasst 14 Seiten sowie 17 Anlagen die teilweise an Sie herausgegeben werden kann.

Des Weiteren liegt die Empfehlung „Psychologische Hinweise zu Einsätzen mit Suizidalität“ vor, diese besteht aus sieben Seiten und kann ebenfalls teilweise an Sie herausgegeben werden. Zudem liegt eine Informationssammlung „Hilfs- und Beratungsangebote Psychosoziale Krisenintervention“ des Psychologischen Dienstes der Polizei Berlin vor. Diese besteht aus sechs Seiten, wovon vier Seiten an Sie herausgegeben werden können, zwei Seiten sind nicht Bestandteil Ihres Antrages bzw. sind dort lediglich interne E-Mail Adressen, Namen von Dienstkräften, Dienststellen sowie interne Durchwahlen aufgeführt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei den beiden zuletzt aufgeführten Dokumenten nur um sehr allgemein gehaltene Empfehlungen, Informationen bzw. Leitfäden handelt, welche lediglich einen groben Überblick darstellen, jedoch thematisch mit Ihrer Anfrage im Zusammenhang stehen, u.a. sind dort Hinweise zu Hilfsangeboten aufgeführt, diese sind aber nicht abschließend zu betrachten und nicht aktualisiert. Die Dokumente beinhalten ebenfalls Erreichbarkeiten „Helfender Stellen“ die bereits der Öffentlichkeit bekannt sein dürften.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Ein Anspruch auf Aktenauskunft kann entsprechend dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG eingeschränkt werden.

Es ist vorgesehen in den vorliegenden Dokumenten sämtliche personenbezogenen Daten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der bearbeitenden und schlusszeichnenden Person, sowie die Angabe von Dienstgrad, Dienststelle, interner Durchwahl und E-Mail Adresse. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung. Ausgehend von dem Wortlaut Ihres Antrags dürfte es Ihnen nicht um die namentliche Angabe von Personen oder ähnlichen Angaben gehen, sondern um den Inhalt der Dokumente bzw. um die Informationen welche in Zusammenhang mit Ihrem Antrag stehen.

Darüber hinaus ist es üblich, dass die Auskünfte die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Eine Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht dem Geheimhaltungsinteresse deutlich entgegen.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts (Akteneinsicht oder Aktenauskunft) ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verur-

sacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall werden nach derzeitiger Prognose zwei Dienstkräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 1 Stunde und 10 Minuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 78,24 Euro. Es werden daher Kosten von mindestens 91,28 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Nach derzeitiger Prognose könnten die von Ihnen gewünschten Auskünfte als Dateien übersendet werden.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50 Euro. Im hiesigen Fall handelt es sich um drei Dateien, so dass 3,00 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen wären.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 91,28 Euro festzusetzen sein, zzgl. der anfallenden Kopierkosten.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der o.g. Frist. Eine Stellungnahme erbitte ich ggf. an das o.g. Postfach.

Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

M
I
[redacted] chen Grüßen